Informationen zur Bestimmung der Namensführung eines Kindes

(Paragrafen 1616, 1617 und 1617 a bis i des Bürgerlichen Gesetzbuches und
Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Ab dem **1. Mai 2025** unterliegt der Name des Kindes dem Recht des Staates, in dem seine Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die Namensführung nach **deutschem Recht** ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Die Eltern sind miteinander **verheiratet** oder haben das **gemeinsame Sorgerecht**:

1. Die Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen (nur bei miteinander verheirateten Eltern)

   - Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

2. Die Eltern führen keinen Ehenamen. Der Geburtsname des Kindes muss von den Eltern bestimmt werden. Folgende Möglichkeiten bestehen:

   - Einer der Familiennamen, den die Eltern zur Zeit der Erklärung führen, wird zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt. **Diese Bestimmung gilt auch für Ihre weiteren Kinder mit gemeinsamer Sorge.**

   - Ein neu gebildeter Doppelname, aus den Familiennamen der Eltern, wird zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt. Der neue Doppelname darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen und kann mit oder ohne Bindestrich verbunden werden. **Diese Bestimmung gilt auch für Ihre weiteren Kinder mit gemeinsamer Sorge.**

Bestimmen die Eltern **innerhalb eines Monats** nach der Geburt des Kindes keinen Geburtsnamen, so erhält das Kind **automatisch** einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Dieser wird durch einen Bindestrich verbunden.

Die Eltern sind **nicht miteinander** verheiratet: Das Kind erhält den Namen des sorgeberechtigten Elternteils.

1. Besteht der Name des sorgeberechtigten Elternteils aus mehreren Namen kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen oder einige der Namen als Geburtsnamen erteilen. Das Kind muss zustimmen, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat.

2. Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil muss zur Namenserteilung einwilligen. Ebenso das Kind, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat.

Die Namenserteilung und die Einwilligung sind beim Standesamt **persönlich** zu erklären.
Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist jedes Standesamt. Es ist jedoch zu empfehlen, dass Sie Ihr Wohnsitzstandesamt aufsuchen. **Bitte unbedingt vorher einen Termin vereinbaren!**

Rückseite beachten!

Die sorgeberechtigten Eltern können aber auch das **Recht eines anderen Staates** wählen, wenn:

1. unterschiedliche gewöhnliche Aufenthalte bestehen oder
2. die Namensführung nach dem Recht gewählt wird, dessen Staatsangehörigkeit ein Elternteil besitzt.

Die Gestaltung des Kindesnamens bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts.

Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach dem gewählten Recht nicht immer an. Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der zuständigen ausländischen Behörde oder der konsularischen Vertretung des Landes klären.

Falls Sie hierzu Fragen haben oder weitere Informationen benötigen setzen Sie sich bitte mit dem Standesamt Heidelberg in Verbindung.

Wir bestätigen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: _____

_____ _____

Unterschrift Mutter Unterschrift Vater